B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

277

Nr. 18 | München, den 15. September | 1988

Datum	Inhalt	Seite
5. 8. 1988	Verordnung über die Stellenobergrenzen beim Deutschen Museum 2032-2-31-WK	277
18. 8. 1988	Schulordnung für die Fachschulen für Hauswirtschaft (Fachschulordnung Hauswirtschaft – FSOHw) 2236-6-1-3-K	278
22. 8. 1988	Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung 2132-1-2-I	291
22. 8. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung 2132-1-2-I	292
22. 8. 1988	Verordnung über den „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" 791-5-9-U	299
23. 8. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungsämter bei bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 2032-2-83-A	300
25. 8. 1988	Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme 2210-2-5-4-WK	301

2032-2-31-WK

Verordnung über die Stellenobergrenzen beim Deutschen Museum

Vom 5. August 1988

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Beim Deutschen Museum in München können anstelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Beförderungsämter im gehobenen technischen Dienst bis zu folgenden Obergrenzen eingerichtet werden:

In der Besoldungsgruppe A 13	5 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 11	40 v. H.

§ 2

(1) Die Vomhundertsätze nach § 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes.

(2) Wird der zugelassene Stellenanteil einer Besoldungsgruppe nicht ausgeschöpft, kann er dem Anteil einer niedrigeren Besoldungsgruppe in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugerechnet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 5. August 1988

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. Wolfgang Wild, Staatsminister

2236–6–1–3–K

Schulordnung für die Fachschulen für Hauswirtschaft (Fachschulordnung Hauswirtschaft – FSOHw)

Vom 18. August 1988

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ausbildungsziel
§ 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme, Probezeit

§ 4 Anmeldung
§ 5 Aufnahme
§ 6 Probezeit

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

§ 7 Stundentafel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 8 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen
§ 9 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien
§ 10 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
§ 11 Verhinderung
§ 12 Befreiung
§ 13 Beurlaubung
§ 14 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Zeugnisse

§ 15 Nachweise des Leistungsstands
§ 16 Schulaufgaben und Kurzarbeiten
§ 17 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
§ 18 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 19 Bewertung der Leistungen
§ 20 Zwischenzeugnisse

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 21 Prüfungsausschuß
§ 22 Niederschrift
§ 23 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
§ 24 Schriftliche und praktische Prüfung
§ 25 Mündliche Prüfung
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 28 Abschlußzeugnis
§ 29 Verhinderung an der Teilnahme
§ 30 Nachholung der Abschlußprüfung
§ 31 Unterschleif

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 32 Zulassung
§ 33 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
§ 34 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 35 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

§ 36 Schulleiter
§ 37 Lehrerkonferenz
§ 38 Sitzungen
§ 39 Einberufung
§ 40 Teilnahmepflicht
§ 41 Tagesordnung
§ 42 Beschlußfähigkeit
§ 43 Stimmberechtigung
§ 44 Beschlußfassung
§ 45 Niederschrift

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 46 Allgemeines
§ 47 Einrichtung der Schülervertretung
§ 48 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
§ 49 Schülersprecher
§ 50 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
§ 51 Fachschulbeirat

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

§ 52 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
§ 53 Sammlungen
§ 54 Warenautomaten
§ 55 Druckschriften, Plakate
§ 56 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
§ 57 Erhebungen

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 58 Ordnungsmaßnahmen
§ 59 Entlassung

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 60 Schulaufsicht
§ 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachschulen für Hauswirtschaft und die staatlich anerkannten Fachschulen für Hauswirtschaft mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Ausbildungsziel

[1]Die Fachschule für Hauswirtschaft soll die Schüler befähigen, als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung Aufgaben im mittleren Funktionsbereich eines hauswirtschaftlichen Betriebs zu übernehmen. [2]Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter (städtische Hauswirtschaft)/Staatlich geprüfte Wirtschafterin (städtische Hauswirtschaft)“ verliehen.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ein Jahr im Vollzeitunterricht.

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

Zweiter Teil

Aufnahme, Probezeit

§ 4

Anmeldung

(1) [1]Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung in geeigneter Weise bekannt. [2]Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Unterrichtsbeginn angesetzt werden.

(2) [1]Bei der Anmeldung sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. [2]Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

§ 5

Aufnahme

(1) [1]Die Aufnahme setzt voraus

1. den erfolgreichen Abschluß der Berufsschule,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft zugeordneten anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
3. eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren; mindestens ein Jahr soll in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb abgeleistet werden; und
4. die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Wirtschafters/der Wirtschafterin gemäß § 17 des Bundes-Seuchengesetzes, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes nachzuweisen ist.

[2]Der erfolgreiche Berufsschulabschluß ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Fachschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 genehmigen.

(3) [1]Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. [2]Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(4) [1]Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
2. zweimal die Fachschule ohne Erfolg besucht hat.

[2]Bewerber, die bereits die Fachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten

sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. [3]Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch anerkennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

§ 6

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) [1]Die Probezeit dauert bis zum letzten Schultag im Dezember. [2]War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) [1]Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht. [2]Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) [1]Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. [2]Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. [3]Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 7

Stundentafel

[1]Dem Unterricht ist die Stundentafel nach der **Anlage** zugrundezulegen. [2]Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. [3]Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 bis 34 BayEUG)

§ 8

Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen

(1) [1]Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. [2]Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) In den Fächern der hauswirtschaftlichen Betriebsführung können Klassen in Gruppen mit mindestens fünf Schülern geteilt werden.

(3) [1]Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler daran teilnehmen. [2]Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. [3]Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. [4]Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) Der Unterricht wird in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag erteilt.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(4) [1]Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. [2]Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

§ 10

Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

(1) [1]Die Schüler sind zur pünktlichen und regel-

mäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet. [2]Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Schule trifft unbeschadet § 37 Nr. 2 der Schulleiter.

§ 11

Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Schule teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) [1]Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. [2]Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. [3]Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 12

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 13

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt drei Schuljahre.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Zeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 15

Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen.

(2) [1]In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. [2]In einstündigen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. [3]In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Schulaufgaben und Kurzarbeiten

(1) [1]Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. [2]Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 17

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

(2) Prüfungsaufgaben und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 18

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) [1]Versäumt ein Schüler einen angekündigten

Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. [2]Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) [1]Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. [2]Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) [1]Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. [2]Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. [3]Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) [1]Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. [2]Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) [1]Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrundezulegen:

1. Sehr gut (1)
   Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
2. Gut (2)
   Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)
   Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)
   Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)
   Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Ungenügend (6)
   Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

[2]Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) [1]Zwischennoten werden nicht erteilt. [2]Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

(5) [1]Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. [2]Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. [3]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 20

Zwischenzeugnisse

(1) Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr Zwischenzeugnisse ausgestellt.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an einem Nachtermin noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

(3) Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) [1]Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. [2]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) [1]Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. [2]Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen

der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(3) [1]Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. [2]Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. [3]Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [3]Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [4]Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(5) [1]Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. [2]Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) [1]Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. [2]Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies spätestens bis sechs Monate vor dem Termin der Abschlußprüfung der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 22
Niederschrift

[1]Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. [3]Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. [4]Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 23
Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

[1]Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. [2]Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 24
Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebliche Haushaltslehre
   (Bearbeitungszeit 90 Minuten),
2. Wirtschafts- und Sozialkunde
   (Bearbeitungszeit 90 Minuten),
3. Berufs- und Arbeitspädagogik
   (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(2) Eine praktische Prüfung ist abzulegen in den Fächern

1. Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Ernährung
   (Bearbeitungszeit 360 Minuten),
2. Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Textilpflege
   oder
   Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Hauspflege
   (Bearbeitungszeit 180 Minuten);

die Auswahl trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres und teilt den betroffenen Schülern unverzüglich mit, in welchem Fach sie die praktische Prüfung abzulegen haben.

(3) Schüler können sich freiwillig der praktischen Prüfung im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Textilpflege oder im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Hauspflege unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind und das Fach nicht Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 war.

(4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlußprüfung stellt die vom Staatsministerium beauftragte Regierung.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 25
Mündliche Prüfung

(1) [1]Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen theoretischen Pflichtfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

[2]Hat der Prüfungsausschuß einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen

Prüfung vorliegen. [2]Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) [1]Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. [2]Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. [3]Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) [1]Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. [3]Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

§ 27

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. [2]In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [4]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [5]Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, daß die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. [6]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. [2]Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlußprüfung gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde.

§ 28

Abschlußzeugnis

(1) [1]Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. [2]Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellte Urkunde. [3]Abschlußzeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) [1]Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer geteilt durch die Summe der Pflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. [2]Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut"
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut"
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend"
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend"
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und das Jahreszeugnis beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) Die Schule kann ein Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 29

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) [1]Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. [2]Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen oder praktischen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 30

Nachholung der Abschlußprüfung

[1]Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen

oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. [2]Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. [3]Die Prüfung muß bis spätestens sechs Monate nach dem Zeugnistermin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 nachgeholt sein.

§ 31

Unterschleif

(1) [1]Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) [1]Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. [2]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [3]Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 32

Zulassung

(1) [1]Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. [2]Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

(2) [1]Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist. [2]Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
2. die Nachweise über die nach § 5 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) [1]Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Absatz 3 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. [2]Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(5) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 33

Prüfungsgegenstände
und Prüfungsverfahren

(1) [1]Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen. [2]Es gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 31, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. [2]Darüber hinaus haben sie in allen anderen beruflichen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt, der auch den zeitlichen Umfang der praktischen Prüfung festlegt. [3]Auf Antrag wird in den schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

§ 34

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. [2]Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [3]Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) [1]Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 35

Zusätzliche Regelungen für Schüler
staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen,

wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses (§ 32 Abs. 1 Satz 2) es zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(3) [1]In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachschulen berufen werden. [2]Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 36

Schulleiter

(1) [1]Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. [2]Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. [3]Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülersprechers und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 37

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachschule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachschule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachschule betreffen.

§ 38

Sitzungen

(1) [1]Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. [2]Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) [1]Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. [2]Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 39

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) [1]Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. [2]Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. [3]In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 40

Teilnahmepflicht

(1) [1]Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. [2]Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 41

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) [1]Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. [2]Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 42

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) [1]Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 43

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) [1]Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 44

Beschlußfassung

(1) [1]Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. [2]Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

§ 45

Niederschrift

(1) [1]Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) [1]Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. [2]Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) [1]Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. [2]Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) [1]Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. [2]Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 46

Allgemeines

(1) [1]Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. [2]Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) [1]Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. [2]Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) [1]Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. [2]Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 47

Einrichtungen der Schülervertretung

Einrichtungen der Schülervertretung sind:

1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Schülersprecher.

§ 48

Klassensprecher
und Klassensprecherversammlung

(1) [1]Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. [2]Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [3]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) [1]Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. [2]Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) [1]Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. [2]Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

§ 49

Schülersprecher

(1) [1]Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. [2]Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) [1]Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. [2]Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. [3]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) [1]Scheidet ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. [2]Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Schülersprecher nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 50

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) [1]Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. [2]Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) [1]Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. [2]In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. [3]Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher gemeinsam mit einem Lehrer. [4]Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. [5]Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. [6]Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 51

Fachschulbeirat

[1]Der Schulträger kann bei seinen Fachschulen einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. [2]Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 52

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) [1]Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. [2]Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. [3]Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. [4]Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) [1]Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 53

Sammlungen

(1) [1]In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. [2]Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. [3]Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) [1]Spenden der Schüler oder ihrer Eltern für Zwecke der Schule dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. [2]Soweit solche Spenden durch Schüler oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 54

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 55

Druckschriften, Plakate

(1) [1]Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. [2]Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) [1]Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. [2]Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 56

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) [1]Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. [2]Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Aufwandsträges bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Schüler

voraus. [3]Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 57

Erhebungen

(1) [1]Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. [2]Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) [1]Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. [2]Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. [3]Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

[4]Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 58

Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. [2]Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. [3]Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) [1]Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. [2]Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) [1]Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. [2]Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 59

Entlassung

(1) [1]Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. [2]Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) [1]Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler gegen Nachweis mitgeteilt. [2]Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. [3]Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 60

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) [1]Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. [2]Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

(2) [1]Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. [2]Insbesondere treten außer Kraft die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachschulen für Hauswirtschaft zur Ausbildung von Wirtschafterinnen (EBASchOFS Hauswirtschaft) vom 6. August 1979 (KMBl I S. 429, BayRS 2236-6-1-3-K).

München, den 18. August 1988

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I.V. Otto Meyer, Staatssekretär

Anlage

Stundentafel der Fachschule für Hauswirtschaft

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Betriebliche Haushaltslehre	6
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre	2
Betriebshygiene	1
Rechnungswesen	2
Datenverarbeitung	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	3
Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Ernährung *)	10
Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Textilpflege *)	4
Hauswirtschaftliche Betriebsführung – Bereich Hauspflege *)	4
Deutsch	2
Wirtschafts- und Sozialkunde	2
	38
Wahlfächer	
Gestaltung *)	2
Religionslehre	1

*) Fachpraktische Fächer

2132-1-2-I

Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung

Vom 22. August 1988

Auf Grund des Art. 90 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren (Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV – BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1987 (GVBl S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Von den Bauvorlagen sind

   – der Auszug aus dem Katasterkartenwerk in einfacher,

   – die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 4 in zweifacher,

   – die Bauzeichnungen, die Baubeschreibung und die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 5 in dreifacher und

   – der Lageplan in vierfacher

   Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde, so entfällt die dritte bzw. vierte Ausfertigung."

2. Der Text zu § 2 in der Inhaltsübersicht und die Überschrift von § 2 erhalten folgende Fassung:

   „Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Lageplan"

3. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Der Auszug muß jeweils von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes) beglaubigt sein."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 22. August 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2132–1–2–I

Bekanntmachung der Neufassung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung

Vom 22. August 1988

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren (Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV – BayRS 2132–1–2–I) in der **vom 1. Oktober 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht:

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung vom 17. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 13),
2. die Verordnung vom 25. November 1987 (GVBl S. 446),
3. die Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292).

München, den 22. August 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

2132–1–2–I

Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren – Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988

Auf Grund von Art. 70 Abs. 7 Satz 4 und Art. 90 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Bauvorlagen

§ 1 Art der Bauvorlagen
§ 2 Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Lageplan
§ 3 Bauzeichnungen
§ 4 Baubeschreibung
§ 5 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise
§ 6 Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung
§ 7 Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen
§ 8 Bauvorlagen für den Vorbescheid
§ 9 Bauvorlagen für die Typengenehmigung
§ 10 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten
§ 11 Bauvorlagen für Werbeanlagen

Abschnitt II

Bautechnische Überwachung

§ 12 Einschränkung des Prüfungs- und Überwachungsumfangs
§ 13 Bescheinigungen

Abschnitt III

Beschleunigtes Baugenehmigungsverfahren

§ 14 Geltungsbereich
§ 15 Zusätzliche Unterlagen
§ 16 Prüfung des Bauantrags
§ 17 Frist für die Entscheidung über den Bauantrag

Abschnitt IV

Berufshaftpflichtversicherung der Bauvorlageberechtigten

§ 18 Mindestversicherungssumme

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt I
Bauvorlagen

§ 1
Art der Bauvorlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind beizufügen

1. der Lageplan nebst einem Auszug aus dem Katasterkartenwerk (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes und des Brandschutzes (§ 5), soweit diese geprüft werden, und
5. die erforderlichen Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung (§ 6).

(2) [1]Von den Bauvorlagen sind

- der Auszug aus dem Katasterkartenwerk in einfacher,
- die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 4 in zweifacher,
- die Bauzeichnungen, die Baubeschreibung und die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 5 in dreifacher und
- der Lageplan in vierfacher

Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde, so entfällt die dritte bzw. vierte Ausfertigung. [2]Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Ausfertigungen verlangen.

(3) Lageplan und Bauzeichnungen müssen aus dauerhaftem Papier hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 mal 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

(4) Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind der Bauantrag und die Baubeschreibung unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann ein Modell oder weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie das zur Beurteilung des Vorhabens für erforderlich hält.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Bauvorlagen oder einzelne Angaben in den Bauvorlagen verzichten, die zur Beurteilung des Vorhabens im Einzelfall nicht erforderlich sind.

§ 2
Lageplan

(1) [1]Im Auszug aus dem Katasterkartenwerk (Ausschnitt aus der Flurkarte) müssen das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 50 m um das Baugrundstück in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 1 000 dargestellt sein. [2]Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Auszug im Maßstab 1 : 500 vorgelegt wird, ferner, daß die weitere Umgebung des Baugrundstücks in einem Auszug aus dem Katasterkartenwerk in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 5 000 wiedergegeben wird. [3]Der Auszug muß jeweils von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes) beglaubigt sein. [4]Aus der Beglaubigung soll hervorgehen, ob der Auszug durch Vergrößerung einer Katasterkarte entstanden ist.

(2) [1]Der Lageplan ist auf einer Ablichtung des Auszugs aus dem Katasterkartenwerk zu erstellen; der Auszug soll nicht älter als ein halbes Jahr sein. [2]Er muß, soweit für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich, enthalten

1. den Maßstab und die Lage des Baugrundstücks zur Himmelsrichtung,
2. den Umgriff der geplanten baulichen Anlage in einem Umkreis von mindestens 50 m, so daß die Lage des Vorhabens richtig erkannt und bestimmt werden kann,
3. das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und, soweit vorhanden, der Straße und Hausnummer,
5. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
6. Festsetzungen im Bebauungsplan,
7. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahl und Dachform,
8. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße und zum Baugrundstück, der Abstandsflächen und der Zu- und Abfahrten,
9. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken, zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen, zu Wäldern, Mooren, Heiden und zur Landesgrenze,
10. die Grünflächen oder die Flächen, die gärtnerisch angelegt oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume, die Kinderspielplätze, die Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die Plätze für Abfallbehälter, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
11. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und ortsfeste Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Gase.

[3]Es kann der Nachweis verlangt werden, daß die Eintragungen im Lageplan mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen.

(3) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 2 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) [1]Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nummer 1 der **Anlage** zu dieser Verordnung zu verwenden. [2]Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
2. soweit erforderlich, die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Baumassenzahl.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) [1]Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. [2]Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der Kamine, der Feuerstätten und ihrer Art, der ortsfesten Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Gase und der Aborte, Badewannen und Duschen,
3. die Schnitte, aus denen auch die Geschoßhöhen, die lichten Raumhöhen und der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes,
4. Vorkehrungen, die dem Brandschutz dienen, wie Brandwände, Unterdecken, Feuerschutztüren,
5. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, der anschließenden Gebäude.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben

1. der Maßstab,
2. die Maße und die verwendeten Baustoffe und Bauarten,
3. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nummer 2 der **Anlage** zu dieser Verordnung zu verwenden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen oder Farben erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind die Eignung des Baugrundstücks und das Vorhaben, insbesondere seine Konstruktion und seine Nutzung, und die Anlagen zur Wärmeversorgung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsorts der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind; ferner sind etwa entstehende chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft anzugeben,
2. die Zahl der Beschäftigten.

(3) In der Baubeschreibung sind ferner die Baukosten der baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörenden Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Baugrundstück, der umbaute Raum und die Wohnfläche anzugeben.

§ 5

Standsicherheitsnachweis und andere bautechnischen Nachweise

(1) [1]Zum Nachweis der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes und des Brandschutzes sind, soweit notwendig, eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen, Beschreibungen und Prüfzeugnisse vorzulegen. [2]Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) [1]Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. [2]Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Nachweise und Bewehrungspläne erst nach Erteilung der Baugenehmigung oder für einzelne Bauabschnitte rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 6

Angaben über die Grundstücksentwässerung und die Wasserversorgung

(1) Der Bauantrag ist durch Angaben über die Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) und die Wasserversorgung zu ergänzen.

(2) [1]Die Angaben sind, soweit erforderlich, in einem Plan im Maßstab mindestens 1:1 000 zu erläutern. [2]Der Plan soll insbesondere enthalten

1. die Angaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5, 7 und 8, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung und Wasserversorgung entbehrlich sind,
2. die Lage der vorhandenen und der geplanten Brunnen,

3. Angaben über besondere Anlagen zur Löschwasserversorgung,
4. die Lage der vorhandenen und der geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen sowie die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
5. wenn an eine Sammelkanalisation angeschlossen wird, die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle und die Abmessungen der Kanalisation.

(3) [1]Die Eintragungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe vorzunehmen. [2]Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. [3]Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. [4]Leitungen für Abwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen. [5]Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nummer 3 der **Anlage** zu dieser Verordnung zusätzlich kenntlich zu machen.

(4) Angaben über Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen, Abscheider und Leitungen sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen zu erläutern.

§ 7

Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen

(1) [1]Dem Antrag auf Genehmigung zum Abbruch oder zur Beseitigung baulicher Anlagen ist eine Beschreibung der Konstruktion der baulichen Anlage und des vorgesehenen Abbruchvorgangs beizufügen; der Rauminhalt ist anzugeben. [2]Das Grundstück ist nach Straße und Hausnummer zu bezeichnen; die für den Abbruch vorgesehenen Geräte und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind anzugeben. [3]Soweit erforderlich, sind Zeichnungen und ein Standsicherheitsnachweis für den Abbruchvorgang mit vorzulegen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Bauvorlagen für den Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf einen Vorbescheid nach Art. 75 BayBO sind die Bauvorlagen nach § 1 Abs. 1 beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Vorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 9

Bauvorlagen für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf eine Typengenehmigung nach Art. 77 BayBO sind die Bauvorlagen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 beizufügen.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 10

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten

(1) [1]Dem Antrag auf eine Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten nach Art. 85 BayBO sind die Bauvorlagen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 beizufügen. [2]Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der nach Art. 85 Abs. 4 BayBO zuständigen Stelle einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 11

Bauvorlagen für Werbeanlagen

(1) Dem Antrag auf eine Genehmigung nach Art. 68 BayBO sind beizufügen

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung und
3. soweit erforderlich, der Lageplan, der Auszug aus dem Katasterkartenwerk, der Nachweis der Standsicherheit und eine fotografische Darstellung der Umgebung.

(2) Der Lageplan, für den ein Maßstab nicht kleiner als 1:1 000 zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten

1. die Grenzen des Grundstücks,
2. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks oder die Bezeichnung nach Straße und Hausnummer,
3. auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen und
4. den Aufstellungs- oder Anbringungsort der geplanten Werbeanlage.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1:50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten

1. die Ausführung der geplanten Werbeanlage und
2. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, von der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit es zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben

1. der Anbringungsort,
2. die Art und die Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und die Farben der geplanten Anlage und
4. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(5) § 1 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Abschnitt II
Bautechnische Prüfung und Überwachung

§ 12
Einschränkung des Prüfungs- und Überwachungsumfangs

(1) Die Bauaufsichtsbehörde überprüft und überwacht die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayBO nur im Rahmen der nach Art. 3 Abs. 3 BayBO eingeführten technischen Baubestimmungen.

(2) [1]Die Standsicherheit, die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, der Schallschutz und der Wärmeschutz werden bei

- Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt,
- einfachen landwirtschaftlichen und einfachen gewerblichen Betriebsgebäuden und
- oberirdischen Kleingaragen und Schuppen

von der Bauaufsichtsbehörde nur auf Antrag des Bauherrn geprüft. [2]Wird kein Antrag gestellt, brauchen die Nachweise nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht eingereicht werden.

§ 13
Bescheinigungen

(1) [1]Der Bauherr eines in § 12 Abs. 2 bezeichneten Vorhabens hat mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Art. 79 Abs. 2 BayBO) eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der den Wärmeschutz betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn er für den Wärmeschutz die Prüfung nach § 12 Abs. 2 beantragt hat.

(2) [1]Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (Art. 79 Abs. 2 BayBO) ist die Tauglichkeit und mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Art. 79 Abs. 2 BayBO) ist die Benutzbarkeit der Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für Lüftungsanlagen mit Ventilatorenbetrieb handelt, durch Vorlage einer Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters nachzuweisen. [2]Eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit ist auch bei Änderungen in Kaminen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Abschnitt III
Beschleunigtes Baugenehmigungsverfahren

§ 14
Geltungsbereich

(1) Auf Antrag des Bauherrn wird auf Bauanträge für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen von der Bauaufsichtsbehörde das beschleunigte Baugenehmigungsverfahren angewandt, wenn

1. die Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) errichtet werden sollen oder für die Bauvorhaben ein Vorbescheid (Art. 75 BayBO) erteilt worden ist, mit dem die grundsätzliche Zulässigkeit des Bauvorhabens bestätigt ist, und der Bauantrag innerhalb der Fristen nach Art. 75 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBO gestellt wird,
2. bis zur Fertigstellung des Wohngebäudes die zur Erschließung bestimmte Verkehrsfläche befahrbar und der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung über eine Sammelkanalisation möglich sind und
3. der Bauherr mit dem Antrag auf Baugenehmigung keinen Antrag nach § 12 Abs. 2 für die dort aufgeführten Prüfungen gestellt hat.

(2) Bei Anträgen nach Art. 72 Abs. 7 BayBO sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden.

§ 15
Zusätzliche Unterlagen

Dem Bauantrag sind neben den nach § 1 Abs. 1 vorzulegenden Bauvorlagen zusätzlich Bescheinigungen der Gemeinde, soweit sie sich nicht wegen des Inhalts der gemeindlichen Stellungnahme nach Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayBO erübrigen, beizufügen,

1. daß die zur Erschließung des Grundstücks bestimmte öffentliche Verkehrsfläche im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BayBO benutzbar ist,
2. daß der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und an die Sammelkanalisation bis zum Beginn der Benutzung des Wohngebäudes gewährleistet ist,
3. wenn das Wohngebäude nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB liegt, daß die Gemeinde dem Bauvorhaben zustimmt.

§ 16
Prüfung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde prüft nur

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans, mit den örtlichen Bauvorschriften und mit den Abstandsvorschriften der Art. 6 und 7 BayBO,
2. Ausnahmen und Befreiungen,
3. die Baugestaltung und
4. soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

(2) Unberührt bleibt die Prüfpflicht für die Verwendung und Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach Art. 22 ff. BayBO.

§ 17

Frist für die Entscheidung über den Bauantrag

(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag binnen einer Frist von einem Monat zu entscheiden; ist Bauaufsichtsbehörde eine Gemeinde, so beträgt die Frist sechs Wochen. [2]Die Frist beginnt zu laufen, sobald der vollständige Bauantrag (§ 15) bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

(2) [1]Aus wichtigen Gründen kann die Bauaufsichtsbehörde die Frist verlängern. [2]Sie muß den Antragsteller von der Fristverlängerung unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

Abschnitt IV

Berufshaftpflichtversicherung der Bauvorlageberechtigten

§ 18

Mindestversicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme im Sinn des Art. 70 Abs. 7 Satz 4 BayBO beträgt 1 000 000 DM für Personenschäden und 1 500 000 DM für Sach- und Vermögensschäden.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 457). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage

Zeichen für Bauvorlagen

1. **Lageplan**

1.1 Verkehrsflächen

1.2 Vorhandene Wohngebäude, Miets-, Büro- und Geschäftsgebäude usw.

1.3 Vorhandene Wirtschaftsgebäude, unbewohnte Nebengebäude, Werksgebäude, Garagen usw.

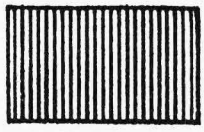

1.4 Geplante Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

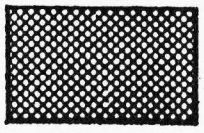

1.5 Zu beseitigende bauliche Anlagen

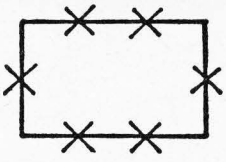

1.6 Öffentliche Grünflächen

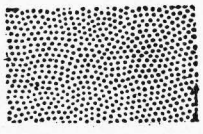

Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen

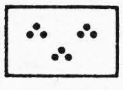

Parkanlage

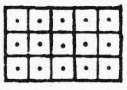

Dauerkleingärten

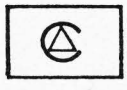

Zeltplatz

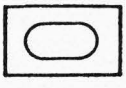

Sportplatz

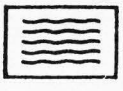

Badeplatz

Spielplatz

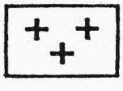

Friedhof

Bäume

zu erhalten

zu pflanzen

zu beseitigen

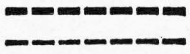

1.7 Grenzen des Baugrundstücks

1.8 Begrenzung von Abstandsflächen

2. **Bauzeichnungen**

2.1 Vorhandene Bauteile

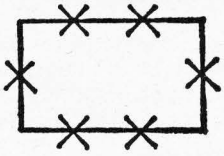

2.2 Zu beseitigende Bauteile

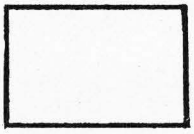

2.3 Geplante bauliche Anlagen

3. **Grundstücksentwässerung**

3.1 Vorhandene Anlagen

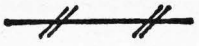

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung

Mischwasserleitung

3.2 Zu beseitigende Anlagen

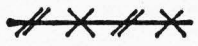

Schmutzwasserleitung

Regenwasserleitung

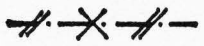

Mischwasserleitung

791–5–9–U

Verordnung über den „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder“

Vom 22. August 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) [1]Das überwiegend bewaldete Gebiet der Mindel-Lech-Schotterplatte in der kreisfreien Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. [2]Das Gebiet hat eine Größe von ca. 117 500 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e. V.“ mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Augsburg und bei den Landratsämtern Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzgebiete

[1]Die besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen innerhalb des Naturparks bleiben unberührt. [2]Dies gilt insbesondere für die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw. S. 65).

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 5 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

§ 5

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 22. August 1988

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

I. V. Hans Spitzner, Staatssekretär

2032-2-83-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungsämter bei bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Vom 23. August 1988

Auf Grund von § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungsämter bei bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BayRS 2032-2-83-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „werden" die Worte

   „außer in der gemeinsamen Geschäftsführung"

   eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „[2]Dabei können abweichend von § 26 Abs. 1 BBesG insgesamt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

   - im gehobenen Dienst

     in Besoldungsgruppe A 13 3 Stellen

     in Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle

   - im höheren Dienst

     in Besoldungsgruppe A 16 1 Stelle

   ausgewiesen werden."

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]Für den gehobenen Dienst findet Satz 2 nur Anwendung, soweit die Stellen der Leiter der einzelnen Bereiche nicht dem höheren Dienst zugeordnet sind."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 23. August 1988

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2210-2-5-4-WK

Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme

Vom 25. August 1988

Auf Grund des Art. 45a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Organisatorische Stellung und Sitz des Forschungszentrums

(1) [1]Das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme (Forschungszentrum) ist in seiner organisatorisch-verwaltungsmäßigen Zuordnung eine gemeinsame Einrichtung der Trägeruniversitäten Erlangen-Nürnberg, Passau und der Technischen Universität München. [2]Es hat seinen Sitz in Erlangen.

(2) Es verfügt an den Standorten der Trägeruniversitäten über fünf ständige Forschungsgruppen.

§ 2

Aufgaben des Forschungszentrums

[1]Das Forschungszentrum dient der Vertiefung sowohl der Grundlagenforschung wie auch der anwendungsbezogenen Forschung auf dem Gebiet der wissensbasierten Systeme sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich; es nimmt keine Aufgaben in der Lehre wahr. [2]In Kooperation mit interessierten Wirtschaftsunternehmen sollen insbesondere die methodologischen Grundlagen erforscht und die Verfahrensentwicklung sowie die Generierung prototypischer Werkzeuge vorangetrieben werden.

§ 3

Mitglieder des Forschungszentrums

[1]Mitglieder des Forschungszentrums sind jeweils die Mitglieder der Forschungsgruppen und die Mitglieder des Direktoriums, des Forschungskollegiums, des Kuratoriums sowie der Geschäftsführung. [2]In der Forschung ausgewiesene Wissenschaftler können die Stellung eines assoziierten Mitglieds erhalten; sie arbeiten in den Forschungsgruppen mit. [3]Durch die Mitgliedschaft beim Forschungszentrum werden die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Hochschule nicht berührt.

§ 4

Direktorium

(1) Die Leitung des Forschungszentrums liegt in den Händen eines Direktoriums, dem je ein Professor der drei beteiligten Universitäten und zwei der Forschung verbundene Mitglieder aus der Wirtschaft angehören, die zugleich Mitglieder einer der drei Trägeruniversitäten sind.

(2) [1]Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer von drei Jahren von den Senaten der Trägeruniversitäten auf Vorschlag des Forschungskollegiums bestellt. [2]Die dem Direktorium angehörenden Professoren werden dabei aus der Gruppe der für das Forschungskollegium bestellten Professoren ausgewählt. [3]Die Senate der Universität Erlangen-Nürnberg und der Technischen Universität München bestellen je ein der Forschung verbundenes Mitglied aus der Wirtschaft im Benehmen mit dem Förderkreis der Bayerischen Wirtschaft für das Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme (Förderkreis).

(3) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

(4) [1]Der Sprecher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Sprecher, führt in den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz. [2]Er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein. [3]Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums oder auf Bitte des Kuratoriums ist der Sprecher verpflichtet, eine Sitzung des Direktoriums einzuberufen.

(5) Für den Geschäftsgang des Direktoriums gilt Art. 35 BayHSchG entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums

(1) [1]Das Direktorium wirkt in gemeinsamer Verantwortung zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zusammen. [2]Im Einvernehmen mit dem Kuratorium stellt es das wissenschaftliche Programm des Forschungszentrums auf, legt die Leitprojekte fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Durchführung der Einzelprojekte. [3]Es ist für deren Umsetzung und für die Zusammenarbeit der Forschungsgruppen verantwortlich. [4]Es legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. [5]Das Direktorium entscheidet ferner

1. über die Konfiguration der Geräte, Kommunikationsmedien und Programme des Forschungszentrums,
2. über die Bestellung der Leiter der Forschungsgruppen und deren personelle Zusammensetzung,
3. über wissenschaftliche Veranstaltungen des Forschungszentrums,
4. über die Einladung von Gastwissenschaftlern für die Dauer von mehr als einem Monat.

(2) [1]Das Direktorium bestellt einen Geschäftsführer, der nach den vom Direktorium erlassenen Richtlinien und Einzelweisungen die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums führt und in Eilfällen nach eigenem Ermessen unaufschiebbare Maßnahmen trifft; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. [2]Bei Bedarf kann ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden.

§ 6

Forschungskollegium

(1) Für das Zusammenwirken der Trägeruniversitäten im Forschungszentrum wird als beschließendes gemeinsames Organ das Forschungskollegium gebildet, dem elf Mitglieder des Forschungszentrums angehören.

(2) [1]Die Senate der Trägeruniversitäten bestellen die Mitglieder des Forschungskollegiums auf Vorschlag ihrer für die Informatik zuständigen Fakultäten für die Dauer von drei Jahren nach den Verhältniszahlen des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 BayHSchG. [2]Dabei bestellt der Senat der Universität Erlangen-Nürnberg drei Vertreter der Professoren – darunter ein assoziiertes Mitglied des Forschungszentrums – einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und einen Vertreter der Studenten; der Senat der Technischen Universität bestellt zwei Vertreter der Professoren, einen Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und einen Vertreter der Studenten; der Senat der Universität Passau bestellt einen Vertreter der Professoren und einen Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.

(3) Das Forschungskollegium unterbreitet Vorschläge für die Bestellung des Direktoriums, nimmt den Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen und beschließt auf Vorschlag des Direktoriums

1. abweichend von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG den Voranschlag des Forschungszentrums zum Staatshaushaltsplan,
2. über die Verwendung der dem Forschungszentrum zugewiesenen Stellen und Mittel und
3. über die Aufnahme assoziierter Mitglieder.

(4) Für den Geschäftsgang des Forschungskollegiums gilt Art. 35 BayHSchG entsprechend.

§ 7

Kuratorium

(1) [1]Das Kuratorium besteht aus

1. den Präsidenten der Trägeruniversitäten,
2. je einem Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
3. fünf weiteren Mitgliedern, die gemeinsam von den Trägeruniversitäten vorgeschlagen werden; darunter sollen sich Wissenschaftler der Forschungszentren für wissensbasierte Systeme in Kaiserslautern/Saarbrücken und Ulm befinden, falls auch Angehörige des Forschungszentrums in den Gremien des auswärtigen Forschungszentrums berücksichtigt werden,
4. zehn weiteren Mitgliedern, die vom Förderkreis vorgeschlagen werden.

[2]Die in Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) [1]Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. [2]Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. [3]Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. [4]Auf Verlangen von acht Mitgliedern des Kuratoriums oder auf Bitte des Direktoriums ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. [5]Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder des Direktoriums und die Leiter der Forschungsgruppen eingeladen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

[1]Das Kuratorium unterstützt die Interessen des Forschungszentrums in der Öffentlichkeit. [2]Es wacht über die Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums nach § 2 und erklärt das Einvernehmen zum wissenschaftlichen Programm (§ 5 Abs. 1). [3]Es bestätigt die Bestellung des Geschäftsführers (§ 5 Abs. 2), nimmt Stellung zum Voranschlag des Forschungszentrums für den Staatshaushalt (§ 6 Abs. 3) und stimmt der Errichtung weiterer Forschungsgruppen mit befristetem Auftrag zu (§ 9 Abs. 2). [4]Es nimmt den Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen.

§ 9

Forschungsgruppen

(1) Am Forschungszentrum sind fünf ständige Forschungsgruppen mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Standorten errichtet:

1. Ständige Forschungsgruppe für Wissensverarbeitung in Erlangen,
2. ständige Forschungsgruppe für Wissenserwerb in Erlangen,
3. ständige Forschungsgruppe für Programmiersysteme in Passau,
4. ständige Forschungsgruppe für Wissensbasen in München,
5. ständige Forschungsgruppe für Kognitive Systeme in München.

(2) Darüber hinaus kann das Direktorium mit Zustimmung des Kuratoriums Forschungsgruppen mit befristetem Auftrag einrichten.

(3) [1]Die Forschungsgruppen arbeiten an den Projekten des wissenschaftichen Programms (§ 5 Abs. 1) in gegenseitiger Abstimmung zusammen. [2]Sie stehen unter der Leitung eines oder mehrerer Hochschullehrer. [3]Die Forschungsgruppen erhalten eine personelle und sächliche Mindestausstattung aus Mitteln des Forschungszentrums, die sich

aus Mitteln und Stellen der jeweiligen Standortuniversität ergänzen soll. [4]In jeder Forschungsgruppe sollen mindestens je ein Wissenschaftler der beiden auswärtigen Universitäten und mindestens zwei Forscher aus dem Bereich der interessierten Unternehmen mitwirken.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) [1]Bis zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und des Kuratoriums werden die Aufgaben des Direktoriums durch einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den beteiligten Universitäten und dem Förderkreis zu berufender Gründungsdirektor und die Aufgaben des Kuratoriums durch ein Gründungskuratorium wahrgenommen, das aus den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und fünf Vorstandsmitgliedern des Förderkreises besteht. [2]Die Amtszeit des Gründungsdirektors und des Gründungskuratoriums endet am Tag des erstmaligen Zusammentritts des gemäß § 4 Abs. 2 bestellten Direktoriums bzw. des gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Kuratoriums, spätestens am 31. März 1989. [3]Auf das Gründungskuratorium finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

München, den 25. August 1988

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134